

Reglement Touren

1) Definitionen

Der Begriff „Touren“ steht für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter. Entsprechend wird auch nur der Begriff „Tourenleiter“ verwendet.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet.

2) Tourenprogramm

Der Tourenobmann erstellt zusammen mit den Tourenleitern das Touren-Jahresprogramm. Es soll auf die Wünsche und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Mitgliederkategorien abgestimmt sein. Sektionsmitglieder können ebenfalls Wünsche und Anregungen einbringen.

Als umweltfreundliche Organisation räumt die Sektion zur Ausübung ihrer Aktivitäten wenn immer möglich den öffentlichen Verkehrsmitteln den Vorrang ein.

Das Tourenprogramm ist dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

3) Rechte und Pflichten des Tourenleiters

31) Verantwortung

Der Tourenleiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Planung und Durchführung der Tour verantwortlich.

Die Sicherheit ist das oberste Gebot für alle Touren. Der Tourenleiter darf nur Touren leiten, die im Rahmen seiner eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten und seiner Tourenausbildung (gemäss Reglement Aus- und Fortbildungspflicht) liegen.

Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der Tour erlauben oder ob die Tour abgeändert oder verschoben wird. Er ist auch befugt, eine Tour abzusagen, wenn seiner Meinung nach zu wenig Teilnehmer angemeldet sind.

Unterwegs darf keine Route angegangen werden, die schwieriger als die geplante und ausgeschriebene Tour ist.

Der Tourenleiter ist befugt, Teilnehmer, welche ungenügend ausgerüstet oder aufgrund ihrer Kenntnisse den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der Tour auszuschliessen.

Ist der Tourenleiter verhindert, die Tour durchzuführen, hat er die Teilnehmer und den Tourenobmann raschmöglichst zu informieren.

Bei Unfällen oder sonstigen aussergewöhnlichen Ereignissen ist unverzüglich der Tourenobmann und/oder der Präsident zu informieren.

32) Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter

Voraussetzung für die Tourenleiter-Tätigkeit ist die Ausbildung gemäss Reglement Aus- und Fortbildungspflicht.

33) Tourenausschreibung

Die Touren der Sektion werden in der Regel im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Vereins publiziert.

Der Tourenleiter ist angehalten, die Tour bis spätestens Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes dem Tourenobmann einzureichen. Er hat auch für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

Für die Ausschreibung der Tour ist das vorgegebene Formular «Tourenausschreibung» zu verwenden (Anhang).

Für die Bezeichnung des Schwierigkeitsgrades sind die allgemein üblichen Bezeichnungen wie Wanderung, Bergwanderung, Bergtour usw. sowie die Tourenskala des SAC zu verwenden.

4) Kosten-Regelung

41) Teilnehmer

Die Teilnehmer tragen ihre Kosten selber.

Honorare von Bergführern werden vollumfänglich den Teilnehmern belastet.

Ist für die Durchführung einer Tour aus verschiedenen Gründen die Benützung von Privat-Fahrzeugen sinnvoll, gilt die Kostenregelung gemäss „Reglement Spesen“.

42) Tourenleiter

Entschädigung gemäss „Reglement Spesen“.

Die Abrechnung der Touren bis zu 3 Tagen erfolgt über das Formular „Spesenabrechnung“ (Anhang), das vom Tourenleiter gemäss Vorgaben auszufüllen ist.

5) Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern es die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Mitglieder anderer Sektionen und Gäste können vom Tourenleiter zugelassen werden.

Bei beschränktem Platzangebot entscheidet zuerst das Anmeldedatum. Im Weiteren werden die Mitglieder der eigenen Sektion bevorzugt.

Interessenten für anspruchsvollere Touren, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung über ihre Erfahrung und Kondition Auskunft zu geben, nach Möglichkeit mit Angabe von Referenzpersonen.

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten.

Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer. Seitens der Sektion besteht kein Unfallversicherungsschutz für die Teilnehmer.

Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, hat er den Tourenleiter davon in Kenntnis zu setzen. Er trennt sich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer der Tour. Er haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Im Falle der Verhinderung zur Teilnahme an der Tour ist der Tourenleiter rechtzeitig zu informieren. Bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten des verhinderten Teilnehmers bzw. dessen Versicherung.

6) Versicherung

Die Tourenleiter sind durch die Sektion für die Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert. Es wird den Tourenleitern jedoch empfohlen, für ihre Aktivitäten als Tourenleiter zusätzlich persönlich eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Im Übrigen ist die Versicherung (Unfallversicherung) Sache der Teilnehmer. Darauf wird auch in den Organen der Sektion hingewiesen.

7) Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per sofort in Kraft..

Beilagen: Formular Tourenausschreibung, Formular Spesenabrechnung